

Federführend: A 12 Amt für Rat und Verfassung	AZ: Berichtersteller/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.09.2022	Hauptausschuss
29.09.2022	Rat der Stadt Alsdorf
10. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004 (Anlage 1).

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

Die aktuelle Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister sieht in § 2 Nr. 1 Abs. 4 vor, dass über die Aufnahme von Krediten bis 5,00 Mio. Euro der Hauptausschuss und folglich ab 5,00 Mio. Euro der Rat der Stadt entscheidet. Dies hat in der Praxis zur Folge, dass bei Kreditaufnahmen, die in einem zeitlich sehr engen Rahmen erfolgen, stets eine Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt werden muss.

Dies ist jedoch vermeidbar, da der Rat der Stadt durch den Beschluss der Haushaltssatzung bereits über die Kreditaufnahme des jeweiligen Haushaltsjahres entscheidet: In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, festgesetzt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dies künftig auch in der Zuständigkeitsordnung zu berücksichtigen, so dass der Bürgermeister ermächtigt wird, Kredite im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen. Somit würde das Verfahren der Kreditaufnahme erheblich erleichtert und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Gleichwohl sollte der Hauptausschuss über Kreditneuaufnahmen informiert werden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Entfällt.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf der 10. Änderung der Zuständigkeitsordnung

	gez. Kahlen	
Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Technische Beigeordnete
Kämmerer	Referat Jugend, Schulen und Sport	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
Technischer Betriebsleiter ETD	Rechnungsprüfungsamt	

Entwurf

10. Änderung vom ... der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 24.08.2008, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am ... folgende 10. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW wahr.“

Nach § 4 Absatz 1 lit. i) wird Folgendes angefügt:

„j) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Beträge und die Umschuldung bestehender Kredite. Über eine Kreditneuaufnahme hat der/die Bürgermeister/in in der folgenden Sitzung des Hauptausschusses Kenntnis zu geben.“

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.